

ENTWURF

Kindertagesstättenbedarfsplan



**Betreuungsangebote für Kinder
im Landkreis Friesland**

18. Fortschreibung

Herausgeber: Landkreis Friesland
Fachbereich Jugend & Familie
Lindenallee 1
26441 Jever

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Grundlagen der Bewertung – Rechtsgrundlagen	
1.1 Zuständigkeit	5
1.2 Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz	5
1.3 Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) – Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder	6
1.4 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	6
1.5 Vorhalten eines bedarfsgerechten Angebotes gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter	6
1.6 Vereinbarung zwischen dem Landkreis Friesland und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden	7
1.7 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)	7
1.8 Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung	7
1.9 Ganztagsangebot im Landkreis Friesland	8
1.10 Übersichtskarte der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Friesland	9
2. Kindertagespflege im Landkreis Friesland	
2.1 Die Familien- und Kinderservicebüros	10
2.2. Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen	10
2.3 Statistik zur Kindertagespflege	11
2.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	12
2.5 Das Gesamtkonzept „HAnd in HaND“	13

	Seite
3. Förderprogramme zur Kindertagesbetreuung	
3.1 RIK – Richtlinie Investition Ausbau Kinderbetreuung U3	15
3.2 Betriebskostenförderung im Bereich der Kindertagespflege	15
3.3 Förderung der deutschen Sprache im Elementarbereich	16
4. Bevölkerungsprognose und Bedarfsberechnung	
4.1 Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren	17
4.2 Kinder im Alter unter drei Jahren	18
4.3 Veränderung der Kinderzahlen bei den unter Dreijährigen	20
4.4 Veränderung der Kinderzahlen bei den 3 – unter 6jährigen	21
5. Angebote und Versorgungssituation in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden - tabellarische Darstellung – Querformat -	
5.1 Gemeinde Bockhorn	22
5.2 Stadt Jever	24
5.3 Gemeinde Sande	27
5.4 Stadt Schortens	29
5.5 Stadt Varel	31
5.6 Gemeinde Wangerland	33
5.7 Gemeinde Wangerooge	35
5.8 Gemeinde Zetel	37
6. Kindertageseinrichtungen im Landkreis Friesland	
6.1 Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen	39
6.2 Verzeichnis der Krippengruppen	40
6.3 Verzeichnis der altersübergreifenden Gruppen	41
6.4 Verzeichnis der Integrationsgruppen	42

1. Rechtsgrundlagen

Einleitung

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) als Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zur Jugendhilfeplanung verpflichtet. Dem Landkreis Friesland als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gem. §§ 79, 80 SGB VIII und § 13 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 die Planungsverantwortung sowie die jährliche Fortschreibung des Bedarfs an Kinderbetreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

1.1 Zuständigkeit

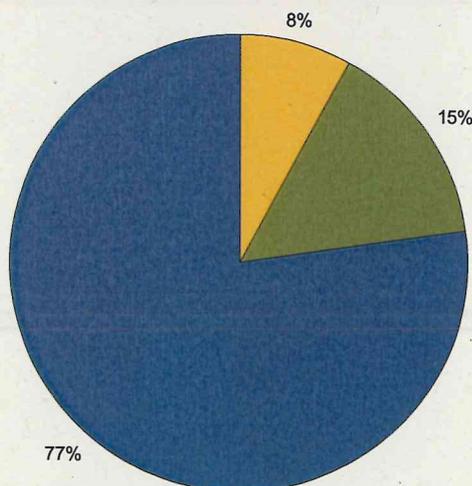
Der Landkreis Friesland steht als Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung neben der Bedarfsplanung zusätzlich in der Verantwortung, den gem. § 24 SGB VIII und § 12 Nds. KiTaG gesetzlich festgelegten Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu erfüllen.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland haben gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG/SGB VIII) die Aufgabe übernommen, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

§ 24 SGB VIII definiert den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Sobald Kinder das 3. Lebensjahr vollenden, haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. § 22 SGB VIII regelt die Zweckbestimmung (Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit) sowie die Aufgaben einer Kindertageseinrichtung.

Platzangebot für 3-6Jährige



■ Vormittagsplätze ■ Nachmittagsplätze ■ Ganztagsplätze

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich gem. § 12 Abs. 1 Nds. KiTaG auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe. Wenn kein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen zur Verfügung steht, kann gem. § 12 Abs. 3 S. 2 Nds. KiTaG der Rechtsanspruch auch durch einen Platz in einer Nachmittagsgruppe erfüllt werden, wenn die Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche mindestens 4 Stunden täglich beträgt.

1.3 Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Primäres Anliegen dieses Gesetzes ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren.

Durch die damit einhergehenden Änderungen des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe ergeben sich im wesentlichen die nachfolgend benannten gesetzlichen Veränderungen:

1.4 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Für diese Altersgruppe muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung darauf hinwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

1.5 Vorhalten eines bedarfsgerechten Angebotes gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII für Kinder unter drei Jahren

Ab dem 01. August 2013 haben Kinder ab dem vollendetem 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte, frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Eltern, die ihre Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr nicht in Einrichtungen betreuen lassen, sollen ein Betreuungsgeld erhalten.

Zur Befriedigung des künftigen Rechtsanspruchs haben Bund und Länder einen schrittweisen Ausbau des Betreuungsangebotes bis 2013 auf bundesweit durchschnittlich 35 % vereinbart.

Weitergehendes Landesrecht, wodurch der Rechtsanspruch für unter Dreijährige (ähnlich wie im Kindergartenbereich) genauer definiert wird, gibt es zur Zeit noch nicht.

1.6 Vereinbarung zwischen dem Landkreis Friesland und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde gem. § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG/SGB VIII) mit Wirkung zum 01. Januar 1995 den Städten und Gemeinden des Landkreises Friesland die Aufgabe zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen übertragen. Hierdurch besteht ihrerseits nun die Verpflichtung, Tageseinrichtungen für Kinder zu schaffen, fortzuführen und die Aufgaben so wahrzunehmen, dass der Rechtsanspruch erfüllt werden kann.

Diese Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 01.08.2007 fortgeschrieben. Die Fortschreibung beinhaltet die Anpassung der Zuschüsse zu den Elternbeiträgen sowie die Leistung von Investitionskostenzuschüssen für die Schaffung von Krippenplätzen. Mit Ausnahme der Gemeinde Wangerooge haben alle Städte und Gemeinden der Fortschreibung zugestimmt.

1.7 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Am 07.11.2008 stimmte der Deutsche Bundesrat dem KiföG zu, durch das der mit dem TAG angestoßene Ausbau der Kindertagesbetreuung fortgeführt und beschleunigt werden soll. Das KiföG schafft die bundesrechtlichen Voraussetzungen für diesen Ausbau und dessen anteilige Finanzierung durch den Bund, soweit dieses nicht bereits gesetzlich geregelt ist.

Schwerpunkt des KiföG ist – neben den finanziellen Regelungen und der Profilierung der Kindertagespflege – eine an erweiterten Kriterien geknüpfte Verpflichtung der Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder.

Ferner wird ab dem 01. August 2013 der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer (Kinder-)Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr an eingeführt.

1.8 Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

Gemäß § 3 Abs. 6 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) in der Fassung vom 07.02.2002 „...sollen Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind..., nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte... gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden...“

Ausgangspunkt jeder Integrationsmaßnahme ist der Wunsch der Eltern nach einer entsprechenden, möglichst wohnortnahen Betreuung und Förderung ihres Kindes mit Behinderung.

Im Rahmen eines Modellvorhabens zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten gem. § 11 Abs. 2 KiTaG konnten zwei Kinder mit Behinderung in eine Krippengruppe aufgenommen werden.

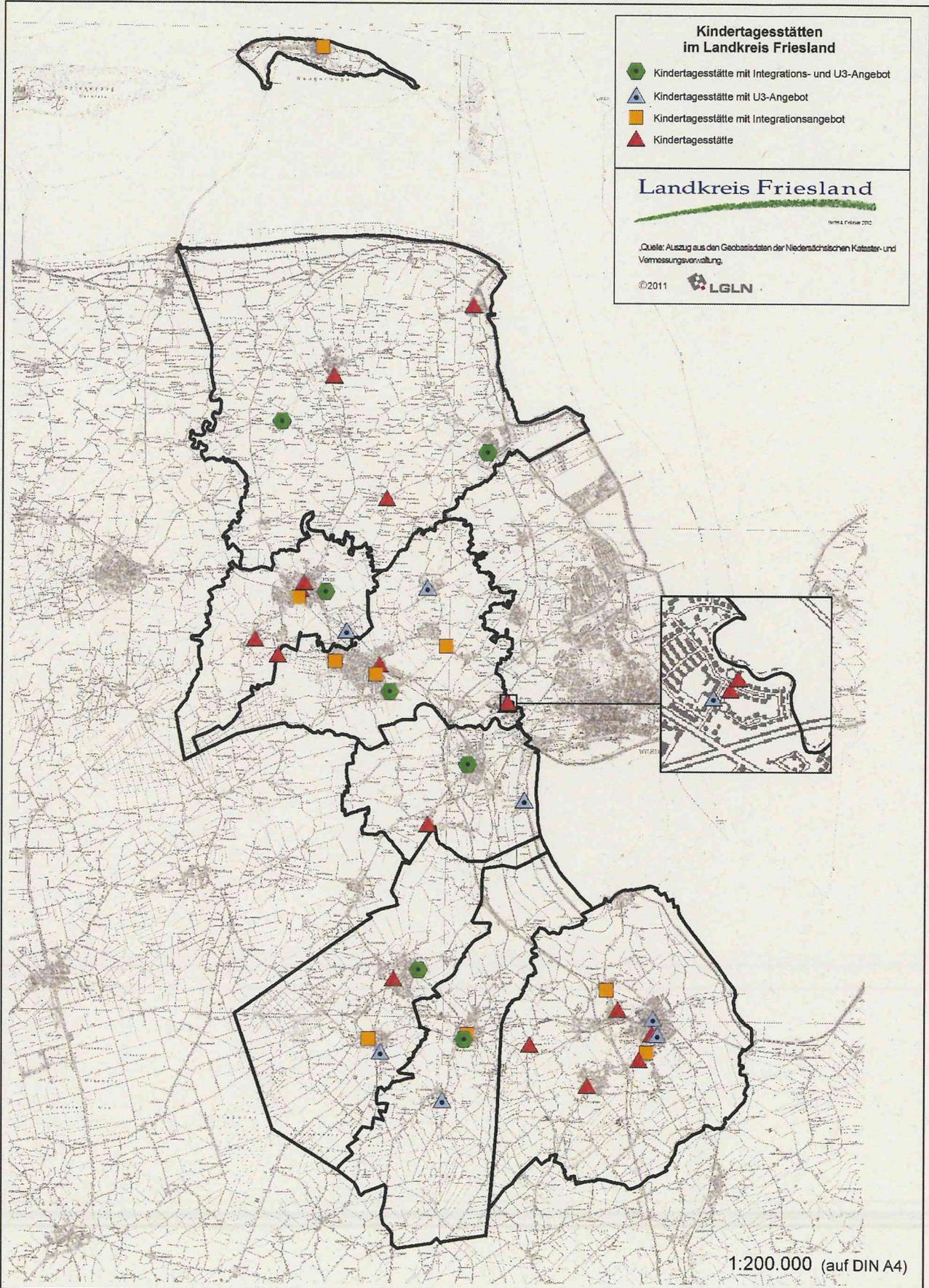
Zum Kindergartenjahr 2011/2012 wurde eine neue Integrationsgruppe eingerichtet, so dass nunmehr 30 Integrationsgruppen in 16 (Kinder-)Tageseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft zur Verfügung stehen, in denen insgesamt 120 Integrationsplätze angeboten werden.

Kinder mit Behinderung werden darüber hinaus in den Heilpädagogischen Kindergärten der „Gemeinnützigen Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit Wilhelmshaven“ (GPS) in Varel-Seghorn und in Schortens-Upjever angeboten. Die Einzugsbereiche der Heilpädagogischen Kindergärten Upjever und Seghorn umfassen jedoch auch Teilgebiete außerhalb des Landkreises Friesland, so dass nicht die volle Platzkapazität dem Landkreis Friesland zugerechnet werden kann.

1.9 Ganztagsangebot im Landkreis Friesland

Zur Zeit gibt es im Landkreis Friesland 15 Ganztagsgruppen mit insgesamt 328 Plätzen. Dabei handelt es sich um 2 Krippengruppen, 5 altersübergreifende Gruppen und im übrigen um Kindergartengruppen. Wo für die Einrichtung einer reinen Ganztagsgruppe nicht die entsprechende Nachfrage besteht, besuchen die ganztägig zu betreuenden Kindern sowohl die Vormittagsgruppe als auch die Nachmittagsgruppe der entsprechenden Kindertageseinrichtung.

Landkreis Friesland



2. Kindertagespflege im Landkreis Friesland

Die Kindertagespflege soll sich vor allem an Kinder in den ersten Lebensjahren richten, aber auch als Ergänzung zur institutionellen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter bzw. für Schulkinder genutzt werden können.

Im Landkreis Friesland umfasst die Kindertagespflege die Klassische Tagespflege, die Tagespflege in Betreuungsangeboten (Tagespflegestellen) und die Tagespflege in Unterstützungsmaßnahmen (präventiver Kinderschutz).

Die finanzielle Förderung (Zuschusszahlung) erfolgt auf Grundlage der „Satzung des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege“.

2.1 Die Familien- und Kinderservicebüros

Das erste Familien- und Kinderservicebüros wurde am 30.08.2007 im Kreisamt in Jever eröffnet. Weitere Familien- und Kinderservicebüros in Schortens, Wangerland, Bockhorn und Varel folgten. Am Standort Sanderbusch konnte über das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ein zusätzliches Familien- und Kinderservicebüro geschaffen werden, so dass mittlerweile ein weitgehend ortsnahe Angebot im Landkreis Friesland besteht.

Diese *Vermittlungs- und Fachberatungsstellen* stellen ein koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot für Familien dar. Die Familien- und Kinderservicebüros verbessern durch die integrierte Vermittlung von passgenauen und flexiblen Organisations- und Betreuungsformen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Gleichermaßen unterstützen, fördern und steuern sie die frühkindliche Bildung durch ein präventives Netzwerk und gewährleisten die Qualifizierung sowie Weiterbildung der in der Kindertagespflege tätigen Personen.

2.2 Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Der Landkreis Friesland ist als Maßnahmeträger von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen vom Bundesverband für Kindertagespflege anerkannt und kann daher die Qualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten nach DJI-Curriculum bzw. von 80 Unterrichtseinheiten für ausgebildete Erzieher durch seine pädagogischen Fachkräfte selber durchführen. Diesen Fachkräften obliegt auch die Beratung der Eltern und die Vermittlung von Tagespflegepersonen, so dass die Qualifizierung sehr praxis- und bedarfsorientiert erfolgen kann.

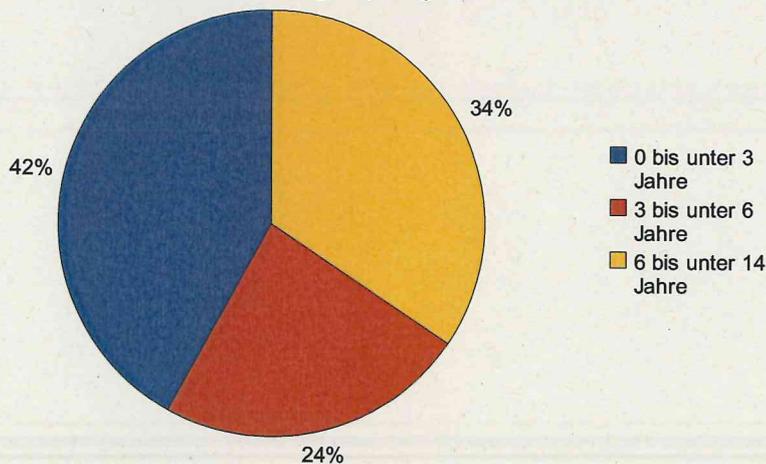
2.3 Statistik zur Kindertagespflege

	Tagespflege- personen mit Erlaubnis	Betreuungsper- sonen im erlaubnisfreien Rahmen	zusammen	Anzahl der Betreuungs- plätze*
Bockhorn	7	2	9	36
Jever	11	2	13	52
Sande	10	5	15	60
Schortens	15	2	17	68
Varel	22	12	34	136
Wangerland	8	3	11	44
Wangerooge	0	0	0	0
Zetel	9	4	13	52
Summe	82	30	112	448

* Gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII befugt die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Eine Tagespflegeperson kann daher weitaus mehr Betreuungsverhältnisse haben. Da einige Tagespflegepersonen aus persönlichen oder sonstigen Gründen nicht fünf Kinder zeitgleich betreuen können oder möchten, wurde für die Berechnung der Betreuungsplätze von 4 Plätzen pro Tagespflegeperson ausgegangen.

Im November 2011 wurden 238 Kinder in Kindertagespflege betreut. Im Vergleich zur letzten Erhebung (September 2010) ist die Zahl der betreuten Kinder um ca. 33% gestiegen. Die prozentuale Verteilung nach Altersgruppen ist dagegen nahezu konstant.

Kinder in Tagespflege nach Alter



2.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Gem. § 15 AG KJHG kann Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder *in anderen geeigneten Räumen* durchgeführt werden.

In anderen geeigneten Räumen bedeutet, dass die Tagespflegebetreuung nicht im familiären Rahmen, sondern in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird, wie zB Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule, Betriebe etc.

Die Betreuung erfolgt entweder durch

- eine qualifizierte Tagespflegeperson mit bis zu 5 Kindern, oder
- zwei qualifizierten Tagespflegepersonen mit bis zu 8 Kindern, oder
- einer qualifizierten Tagespflegeperson + einer pädagogischen Fachkraft mit bis zu 10 Kindern

Folgende Betreuungsangebote in anderen geeigneten Räumen werden gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege unterstützt:

- Betreuung & Prävention¹ auf dem Andelhof in Friedrich-Augustengroden für Kinder von 2-7 Jahren
- Betreuung & Prävention¹ an der Berufsbildenden Schule Jever für unter Dreijährige
- Betreuung & Prävention¹ an der Grundschule Horumersiel für Grundschulkinder
- Betreuung & Prävention¹ an der Grundschule Bockhorn für Grundschulkinder
- Betreuung in der Großtagespflegestelle Sanderbusch für unter Dreijährige
- Betreuung & Prävention¹ an der Pestalozzischule Varel für unter Dreijährige
- Betreuung & Prävention¹ an der Grundschule Obenstrohe für Grundschulkinder

¹ Unterstützungsprogramm des Landkreises Friesland im Rahmen des präventiven Kinderschutzes.

2.5 Das Gesamtkonzept „Hand in HaND“

Die Einrichtung der Familien- und Kinderservicebüros war ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung des Konzeptes. Weitere wichtige Bausteine des Gesamtkonzeptes „Hand in HaND“ im Landkreis Friesland sind die

- integrierte pädagogische Vermittlung von Tagespflegepersonen im Rahmen der klassischen Kindertagespflege
- fachliche Beratung der Tagespflegepersonen
- Implementierung eines anerkannten und evaluierten Beobachtungsverfahrens zur Früherkennung von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern in Tageseinrichtungen.
- Einrichtung von Großtagespflegestellen in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und in anderen geeigneten Räumen
- Förderung besonderer Zielgruppen im Rahmen der „Frühen Hilfen“ durch das Angebot „Betreuung und Prävention“
- Förderung besonderer Zielgruppen im Rahmen der „Frühen Hilfen“ durch die mobile Ferienfreizeit „FrieKi unterwegs“ für Kinder aus sozial benachteiligten Familien

Im vergangenen Jahr fanden zwei Ferienfreizeiten à 13 Plätze in einem zeitlichen Umfang von einer Woche statt. Die Kinder erlernten lebenspraktische Dinge und können eine unbeschwerte Ferienzeit erleben. Jedes Jahr wird ein neuer Themenbereich aufgegriffen (z.B. Ferien auf dem Bauernhof). Weiteres Ziel ist die niederschwellige Elternbegleitung zur Erweiterung von Netzwerken und Festigung des Familiensystems.

- Förderung besonderer Zielgruppen durch das Sprachprojekt „Ha.Se“

Sprachförderung durch geschulte Multiplikatoren und Aktivierung der Eltern, um mit den Kindern Sprache zu erleben (auch in Kindertagesstätten)

- Förderung besonderer Zielgruppen im Rahmen der „Frühen Hilfen“ durch das Angebot „FamKi hilft“

Präventive Begleitung von Familien durch geschulte Honorarkräfte zur Festigung der Familiensysteme und Beratung durch die pädagogischen Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros im Rahmen der „Frühen Hilfen“.

- Begleiteter Umgang im Rahmen von Sorgerechtsregelungen

Im Rahmen der vorgenannten Konzepte werden inzwischen gesetzlich verankerte Pflichtaufgaben der Jugendhilfe im präventiven Bereich des Kinderschutzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung wahrgenommen. Daraus ergibt sich die rechtliche Verpflichtung des Landkreises Friesland, die vorgenannten Aufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes wahrzunehmen.

Mit Einführung des § 8a Sozialgesetzbuch VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ hat der Gesetzgeber den staatlichen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert und die Gesamtverantwortung des Jugendamtes herausgehoben.

Das Gesamtkonzept „HAnd in HaND im Landkreis Friesland“ greift diesen Schutzauftrag auf und stellt ein integriertes Konzept zur Vermeidung von emotionalen und physischen Armutsfolgen bei Kindern gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) dar. Es gilt, den präventiven Kinderschutz zu stärken, um die Balance zwischen den Anforderungen an das Familiensystem und den vorhandenen Eigenressourcen wieder herzustellen, bevor es zu einem Eingriff im Rahmen des gefährdungsbezogenen Kinderschutzes kommen muss.

3. Förderprogramme zur Kindertagesbetreuung

3.1 RIK – Richtlinie Investition Ausbau Kinderbetreuung U3

Das Land gewährt über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 Zuwendungen für Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.

Für Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder unter drei Jahren werden Zuwendungen bis zu folgender Höhe gewährt:

- ◆ Für den Neubau oder den Erwerb von Gebäuden bis einschließlich nachfolgendem Umbau 13.000 € je Platz
- ◆ Für einen Erweiterungsbau bzw. Umbaumaßnahmen 5000 € je Platz
- ◆ Für Ausstattungsgegenstände 1.500 € je Platz
- ◆ Maßnahmen privat-gewerblicher Betreiber zur Schaffung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege können maximal mit bis zu 15.000 € gefördert werden.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie sind in Jever, Schortens, Varel, Wangerland und Bockhorn insgesamt 167 neue Plätze für unter Dreijährige in Kindertageseinrichtungen entstanden. In diesem Jahr werden voraussichtlich noch 15 Plätze im Kindergarten „St. Michael“ in Varel-Obenstrohe sowie 15 Plätze im Kindergarten „Zum guten Hirten“ in Varel hinzukommen.

Beim Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch und bei der Pestalozzischule in Varel konnten Großtagespflegestellen mit jeweils 10 Betreuungsplätzen für unter Dreijährige eingerichtet werden, eine weitere Großtagespflegestelle mit 10 Betreuungsplätzen ist für 2013 im künftigen Dienstleistungszentrum des Landkreises Friesland in Varel geplant.

3.2 Betriebskostenförderung im Bereich der Kindertagespflege

Nach Maßgabe der „Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege“ unterstützt das Land Niedersachsen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes in Kindertagespflege insbesondere für unter dreijährige Kinder.

Gefördert werden die laufende Geldleistung für eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege (Betriebskosten) sowie die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.

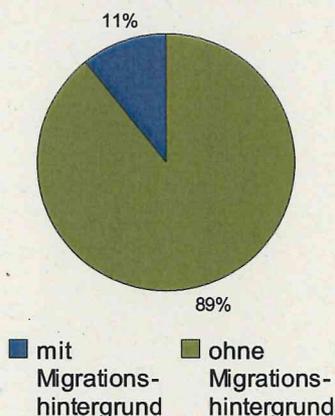
Die Fördergrundsätze gelten bis zum 31.07.12. Ab dem 01.08.12 soll die Finanzierung der Kindertagespflege in der beabsichtigten KiTaG-Novellierung gesetzlich verankert werden.

3.3 Förderung der deutschen Sprache im Elementarbereich

Auf Grundlage der neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich des Landes Niedersachsen stehen dem Landkreis Friesland beginnend ab dem 01.08.2011 für die nächsten zwei Jahre Fördermittel zur Umsetzung eines eigenen regionalen Sprachförderkonzeptes zur Verfügung. Zur Umsetzung hat der Landkreis Friesland eigens eine sozialpädagogische Fachkraft eingestellt.

Von der Vorgängerichtlinie konnten in der Vergangenheit aufgrund der geringen Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund nur 2-3 Tageseinrichtungen für Kinder von der Sprachförderung profitieren.

Migrationsanteil in den Kindertageseinrichtungen



Ziel der neuen Sprachförderrichtlinie ist die Integration von Sprachbildung und Sprachförderung in den pädagogischen Alltag von Kindertageseinrichtungen, um alle Kinder vom Eintritt in die Kindertageseinrichtung bis zur Einschulung entsprechend ihres individuellen Bedarfs fördern zu können. Das bedeutet: Die sprachliche Bildung begleitet den Prozess der Sprachaneignung und der Sprachentwicklung des Kindes kontinuierlich und in allen Facetten, die für das jeweilige Entwicklungsstadium wichtig sind. Die sprachliche Bildung richtet sich somit an alle Kinder.

4. Bevölkerungsprognose und Bedarfsberechnung

Zur Ermittlung der zukünftigen Kinderzahl wird das Bevölkerungsmodell der Hildesheimer Planungsgruppe, Prof. Kolb, eingesetzt. Grundlage für die Berechnung der zukünftigen Anzahl der zu versorgenden Kinder in dieser 17. Fortschreibung sind die Bevölkerungsdaten der jeweiligen Geburtsjahrgänge bis zum 31.12.2011 der einzelnen Städte und Gemeinden. Daraus wurde eine Geburtsziffer von der Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter entsprechend dem Durchschnittswert der Lebendgeburten/Sterbeziffern des niedersächsischen Bundeslandes ermittelt und in Relation zu den vorhandenen Kindertagesstättenplätzen gesetzt. Die Daten werden jährlich aktualisiert, die Zahlen der Lebendgeburten und Sterbeziffern alle 2-3 Jahre.

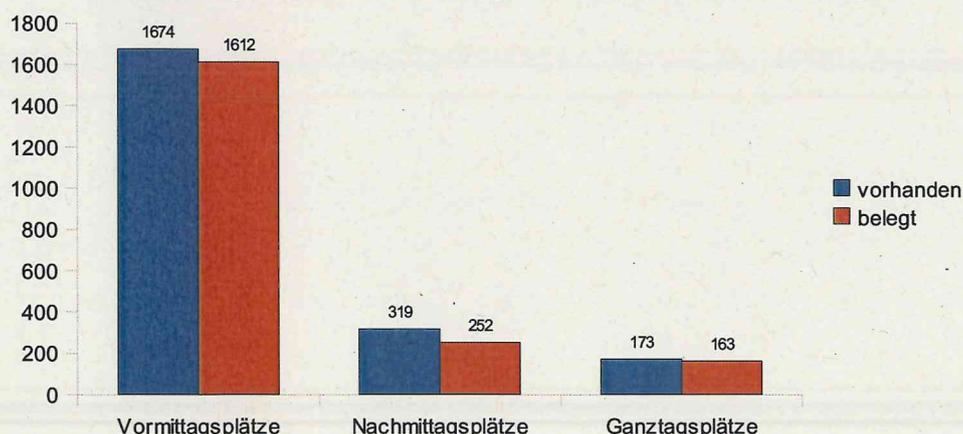
(Hinweis: Die Bevölkerungsdaten der Gem. Wangerooge lagen zum Zeitpunkt der Aufstellung nicht vor, so dass auf die Vorjahreszahlen zurückgegriffen wurde).

4.1 Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt haben gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Besuch einer (Kinder-)Tageseinrichtung. Allerdings wünschen sich nicht alle Sorgeberechtigten eine rechtsansprucherfüllende Kinderbetreuung. Im Landkreis Friesland stehen 2166 Plätze für diese Altersgruppe zur Verfügung zuzüglich der möglichen Plätze in altersübergreifenden Gruppen. Tatsächlich waren im Landkreis Friesland im November 2011 hiervon 2027 Plätze belegt. Die freien Plätze bestehen fast ausschließlich im Nachmittagsbereich.

Dem gegenüber stehen 2284 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Der Anspruch richtet sich auf den Zeitraum zwischen der Vollendung des 3. Lebensjahres und dem Schuleintritt, unabhängig davon, ob dieser im Alter von sechs Jahren, früher oder später erfolgt. Dementsprechend müssen auch die Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, anteilig in die Betrachtung mit einbezogen werden. Daher wurde eine Bedarfsquote von 100 % zugrunde gelegt.

Belegungsstand im Kindergartenbereich (3-6 Jahre)*



* ohne altersübergreifende Plätze